

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22)

geändert durch Satzungen vom
7. August 1996 (KWMBI II S. 976)
9. Januar 1997 (KWMBI II S. 294)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1: Zweck der Prüfung
- § 2: Diplomgrad
- § 3: Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4: Regelprüfungstermine, Prüfungs- und Meldefristen
- § 5: Prüfungsausschuss
- § 6: Prüfer und Beisitzer
- § 7: Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8: Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12: Mündliche Prüfungen
- § 13: Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 14: Einsicht in Prüfungsakten
- § 15: Bescheinigung über eine endgültige nicht bestandene Prüfung
- § 16: Sonderregelungen für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 17: Meldung zur Diplomvorprüfung

§ 18: Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

§ 19: Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

§ 20: Wiederholung der Diplomvorprüfung

§ 21: Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22: Meldung zur Diplomprüfung

§ 23: Zulassungsvoraussetzungen

§ 24: Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 25: Diplomarbeit

§ 26: Wiederholung der Diplomprüfung

§ 27: Zeugnis und Diplom

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 28: Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Chemie. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines "Diplom-Chemikers Univ." beziehungsweise einer "Diplom-Chemikerin Univ." (in beiden Fällen abgekürzt "Dipl.-Chem. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 230 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit (einschl. der Prüfungen und der Diplomarbeit) beträgt 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in einem Abschnitt durchgeführt werden. ²Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, die in einem Abschnitt durchgeführt werden, und der sich unmittelbar daran anschließenden Diplomarbeit.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 17) zu dieser Prüfung melden, dass er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen am Ende des achten Fachsemesters abgelegt, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgegeben werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 22) zur Diplomprüfung melden, dass er sie mit beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters ablegen kann.

(3) ¹Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. ²Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ⁴Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁵Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren der Chemie, mit mindestens einem Professor aus den Fächern Anorganische Chemie, Physikalische Chemie und Organische Chemie. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Versammlung aller Prüfer des Faches Chemie vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 13 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. ⁷*gegenstandslos*

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmit-

glied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel dreimal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens drei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder der Prüfungsräume ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Das gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung werden nicht angerechnet. ⁴Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Bedingungen möglich. ⁵Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung in anderen Studiengängen können dabei in begründeten Einzelfällen nur angerechnet werden, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt ist. ⁴Die Anerkennung kann von Bedingun-

gen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Chemie entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(7) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenviedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Satz 3 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Student hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 6 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungs-

termin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er einmal bis 14 Tage vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis können die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet werden.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von 3 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Diplomprüfung vor zwei Prüfern abgelegt. ²Die Diplomvorprüfung wird vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prü-

fung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt; Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den drei mündlichen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. ³Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 3. ⁴Sind sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit "sehr gut" (1,0) bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung".

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 17

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) ¹Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 18 Abs. 2) beizufügen. ²Für die Wiederholung einer Prüfung ist ebenfalls eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg
3. Der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Grundpraktikum der allgemeinen und anorganischen Chemie und Anorganisch-chemisches Praktikum (qualitative analytische Chemie)
 - b) Voraussetzungen zur physikalischen und theoretischen Chemie I
 - c) Voraussetzungen zur physikalischen und theoretischen Chemie II
 - d) Anorganisch-chemisches Praktikum (quantitative analytische Chemie und anorganische Synthese)
 - e) Physikalisches Praktikum
 - f) Physikalisch-chemisches Praktikum für Anfänger
 - g) Organisch-chemisches Praktikum für Anfänger

²Die Nachweise zu Satz 1 Nr. 3 werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats oder Protokolls über erfolgreich durchgeführte Versuche erbracht. ³Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. ⁴Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch
2. die Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Leistungsnachweise
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben beziehungsweise in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen - insbesondere zu Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 - gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und dies hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung in demselben beziehungsweise in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in einem Abschnitt innerhalb von 4 Wochen abgelegt.

(3) ¹Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Anorganische Chemie und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Experimentalphysik

²Die zu erbringende Prüfungsleistung ist in jedem der genannten Fächer eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 20

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder eines Teils ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Fach möglich. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22

Meldung zur Diplomprüfung

¹Die Meldung zur Diplomprüfung ist fristgerecht (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 23 Abs. 2) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichwertete und anerkannte sonstige Prüfung,

3. ein ordnungsgemäßes Studium,

4. die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Chemie, und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgegangenen Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr,

5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Scheine):

a) Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie (Reaktionsmechanismen, Struktur- und Festkörperchemie sowie Molekül- und Komplexchemie)

b) Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie

c) Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie

d) Theoretische Chemie

e) Toxikologie

f) Rechtskunde für Chemiker (z.B. Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung)

g) in einem der Wahlpflichtfächer:

- Technische Chemie
- Theoretische Chemie
- Biochemie
- Kristallstrukturlehre
- Datenverarbeitung
- Toxikologie
- Mikrobiologie
- Werkstoffwissenschaften
- Mineralogie

²Weitere chemienae Fächer kann der Prüfungsausschuss, wenn eine entsprechende Ausbildung gewährleistet ist, zulassen. ³Anträge sollen frühzeitig, spätestens drei

Semester vor dem geplanten Termin der Diplomprüfung eingereicht werden. ⁴§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
2. darüber hinaus eine Erklärung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang bereits einmal endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 24

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit (§ 25).

(2) ¹Eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer findet in folgenden Fächern statt:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie

²Die Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu absolvieren.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich im Wesentlichen nach den Schwerpunkten des jeweiligen Faches.

§ 25

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit auf einem Gebiet der in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) vertretenen chemischen Fächer. ²Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. ³Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) hauptberuflich tätigen Hochschullehrer der Chemie ausgegeben und betreut werden. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) ausgeführt werden, sofern der Betreuer vor Vergabe der

Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, die ordnungsgemäße Betreuung zu übernehmen. ³Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) ¹Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Fachprüfungen ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist für die Dauer der Krankheit.

(5) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ⁴Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter; § 13 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. ⁴Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss die Note nach Anhörung eines dritten Prüfers fest.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. ³§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in einem Fach möglich. ²§ 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

§ 27 Zeugnis und Diplom

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. ²Das Diplom bezeugt die Verleihung des akademischen Diplomgrades. ³Auf Antrag wird das Wahlpflichtfach im Zeugnis vermerkt.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)} ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. September 1974 (KMBI II 1975 S. 213), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1989 (KWMBI II S. 403), außer Kraft.

(2) *gegenstandslos*

(3) *gegenstandslos*

^{*)} Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 9. Oktober 1991. Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 9. Oktober 1991.